

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0351
422 - Kindertagesstätten			Datum: 06.09.2007
Bearb.	: Frau Gattermann, Sabine	Tel.: 116	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

19.09.2007

Kita-Gutscheinsystem

Sachverhalt

Der Ausschuss für junge Menschen hat in seiner Sitzung vom 18.04.2007 u.a. beschlossen:

„Die Verwaltung wird gebeten parallel zu prüfen, wie diese Gebührenfreiheit durch die Einführung eines Kita-Gutscheinsystems (z.B. wie in Hamburg) realisiert werden kann.“

Am 04.07.2007 beschloss der Ausschuss:

„Der Beschluss der Vorlage B 07/0253 mit den Änderungen wird ausgesetzt bis das Ergebnis für ein Kita-Gutscheinsystem vorliegt“.

Schon in der Mitteilungsvorlage M 07/0229 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass ein Kita-Gutscheinsystem wie z.B. in Hamburg nur bedingt etwas mit einer Gebührenbefreiung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung zu tun hat. Das Gutscheinsystem regelt den Anspruch des Kindes auf einen Kita-Platz (Krippe, Elementar, Hort) und die Anzahl der Betreuungsstunden sowie die Finanzierung der Träger von Kindertagesstätten.

Es stellt einen Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektförderung dar. Dies heißt, dass nicht mehr das Angebotssystem finanziert wird, sondern die Tagesbetreuungsleistungen am Kind. Die Feinplanung der Angebote erfolgt dezentral in Zuständigkeit und Verantwortung der Leistungsanbieter (Träger). Das Kita-Gutscheinsystem setzt darauf, dass durch die Nachfrage ein bedarfsgerechtes Angebot entsteht.

Dabei ist allerdings nicht vorgesehen, dass Eltern in völlig beliebiger Weise auf das Leistungsangebot aller bestehenden Kindertageseinrichtungen zugreifen und Tagesbetreuungsleistungen im Stundentakt buchen können. Die Nachfrage wird vorweg von der Standortgemeinde mit der Vergabe von Gutscheinen gesteuert, um eine Transparenz über die kommunale Finanzierung zu erhalten und die zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht einsetzen zu können.

Auch bedeutet der Systemwechsel nicht, dass es zu einer völligen Deregulierung und einen völligen Rückzug der Stadt aus dem Bereich der Kinderbetreuung kommt. Nach wie vor werden Mindestqualitätsstandards festgelegt und eine staatliche Qualitätssicherung und –kontrolle durchgeführt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Der Anspruch des Kindes auf Tagesbetreuungsleistungen (Gutschein) ergibt sich aus gesetzlichen Ansprüchen, der Lebenslage der Sorgeberechtigten und ggf. besonderer pädagogischer und sozialer Förderbedarfe. Dieser Anspruch wird dann beim Träger einer Kindertagesstätte eingelöst, der wiederum den erhaltenen Gutschein bei der Standortgemeinde einlöst und ein Leistungsentgelt erhält.

Diesen Systemwechsel hat die Stadt teilweise bereits durch die neuen Verträge mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätten zur Betriebskostenfinanzierung vollzogen. Die Träger erhalten nicht mehr eine Förderung für ihre Einrichtungen an sich, sondern für jedes tatsächlich betreute Kind.

Bisher ist das Gutscheinsystem in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin eingeführt, die ihre Landesgesetze und –verordnungen entsprechend verändert haben. Berlin hat darüber hinaus alle städtischen Einrichtungen in Eigenbetriebe überführt. Bei der Einführung eines Kita-Gutscheinsystems für Norderstedt muss beachtet werden, dass es mit dem Kindertagesstättengesetz SH und der gerade geänderten Kindertagesstättenverordnung konform geht.

Das Hamburger Kita Gutscheinsystem

Die Erfahrungen aus Hamburg zeigen, dass das Kita-Gutscheinsystem kein Modell ist, mit dem etwa ein kostenfreies letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung zu finanzieren wäre. Seit der Einführung sind in Hamburg die Fördermittel von 296 Millionen Euro (2002) auf 341 Millionen Euro (2006) gestiegen. Ein gebührenfreies Jahr gibt es bisher nicht.

Die Kostensteigerungen sind im wesentlichen dadurch zu erklären, dass die Platzzahl insgesamt gestiegen ist und ein Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung eingeführt wurde (Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27.04.04, § 6, 2006 nach einer Übergangszeit in Kraft getreten), der sehr viel weiter geht als die Bundesgesetzgebung. Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben, unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern, einen Anspruch auf 5 Stunden Betreuung in einer Kindertagesstätte einschließlich eines Mittagessens. Darüber hinaus hat jedes Kind von 0 – 14 Jahren Anspruch auf eine Betreuung, wenn beide Eltern oder der allein erziehende Elternteil

- berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Hartz IV) teilnehmen oder
- einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen/Migranten oder einen Integrationskurs besuchen

oder das Kind

- dringliche sozial bedingte oder pädagogische Bedarfe hat,
- Behindert oder von einer Behinderung bedroht ist.

Der genaue zeitliche Umfang des Gutscheins (min. 4 Std., max. 12 Std. an fünf Tagen in der Woche) bemisst sich nach dem Bedarf der Eltern (Arbeits- und Wegezeit) bzw. der bedarfsgerechten Förderung. Der Gutschein ist in der Regel 12 Monate gültig.

Mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen hat Hamburg landesweit geltende Grundsatzvereinbarungen (Landesrahmenvertrag, Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen) abgeschlossen, um einen klaren und verlässlichen Regulierungsrahmen für den Qualitätswettbewerb zu haben und die Leistungsentgelte einheitlich zu regeln. Um die Qualitätsmindeststandards in den Einrichtungen zu regeln, gilt – neben dem Hamburger Kita-Betreuungsgesetz - außerdem eine Richtlinie für den Betrieb von Kindertagesstätten.

Wie könnte ein Kita-Gutscheinsystem in Norderstedt aussehen?

Die Verwaltung ist von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Das Kita-Gutscheinsystem muss mit dem KiTaG SH sowie der KiTa-VO SH vereinbar sein.
- Neue Angebote bedürfen einer Betriebserlaubnis durch den Kreis Segeberg.
- Die Sozialstaffelberechnung bleibt in der vorhandenen Form bestehen. Eine Anpassung der Betreuung in Tagespflegestellen erfolgt zum 01.01.2008.
- Das Kita-Gutscheinsystem soll im Kern, zumindest bis Ende 2011, mit den Finanzierungsverträgen mit den nichtstädtischen Trägern kompatibel sein.
- Der gesetzliche Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag soll in pädagogisch sinnvoller Weise von den Kindertagesstätten umsetzbar sein.

Folgende Grundüberlegungen wurden in das System eingearbeitet:

- Ein Kita-Gutscheinsystem sollte in Norderstedt – wie in Berlin – nur für die vorschulische Kinderbetreuung eingeführt werden. Allein die Betreuung in den Horten und bei Tagesmüttern fällt in Schleswig-Holstein unter das KiTaG. Die anderen Betreuungsmöglichkeiten (Elternbetreuung, Modulbetreuung) werden aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an verlässlichen Grundschulen vom Land S-H gefördert. Die Stadt beteiligt sich nicht. Daher würde es sehr schwierig, diese Betreuungsmöglichkeiten mit in das System einzubeziehen.
- Aufgrund der KiTa-Vo muss nach wie vor mit Gruppen kalkuliert werden, daher sollte eine möglichst ausgeglichene Verweildauer der Kinder in den Gruppen gewährleistet sein.
- Um insbesondere dem Bildungsauftrag nachkommen zu können, muss das pädagogische Personal der Kindertagesstätte Gelegenheit haben, mit allen Kindern der Gruppe gemeinsam zu arbeiten. Daher plädiert die Verwaltung dafür, sogenannte pädagogische Kernzeiten einzuführen in denen die Kinder anwesend sein müssen. Am Vormittag soll die pädagogische Kernzeit auf 9 – 12 Uhr durch das Gutscheinsystem festgelegt werden. Am Nachmittag können die Kindertagesstätten eine pädagogische Kernzeit zwischen 13 und 17 Uhr (max. 2 Stunden) festlegen. Wenn sie Nachmittagsplätze anbieten, müssen sie dies tun. Die Verwaltung kann sich vorstellen, dass in den pädagogischen Kernzeiten (max. drei Stunden pro Gruppe) der Stellenschlüssel erhöht wird. Die Mehrkosten für die pädagogischen Kernzeiten würden derzeit zwischen rund 350.000 € (Erhöhung um 0,2 Punkte) und rund 1,1 Mio. € (Erhöhung um 0,6 Punkte) liegen (Berechnung aufgrund der Plätze in den nichtstädt. und städt. Einrichtungen 01.08.07).
- Die Betreuung in Randzeiten soll durch das Gutscheinsystem bedarfsgerecht ausbaubar sein, deshalb erfolgt eine stundenweise Abrechnung. Für die Berechnungen der Elterngebühr schlägt die Verwaltung vor, dass die Betreuung für einen Ganztagsplatz max. neun Stunden beträgt (bisher 11 Stunden) und für die Randzeiten eine gesonderte Gebühr erhoben wird.
- Die Betreuung bei Tagespflegepersonen sollte, aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung bei der Betreuung der 0 – 3 jährigen, in das Kita-Gutscheinsystem integriert werden. Dies würde heißen, dass Eltern für die Betreuung bei Tagespflegepersonen innerhalb des Gutscheinsystems die gleiche Gebühr bezahlen und die gleiche Sozialstaffelberechnung stattfindet. Die Differenz zwischen der Elterngebühr und den per Richtlinie festge-

setzten Sätzen für die Tagespflegebetreuung müsste die Stadt im Rahmen der Förderung der Kinderbetreuung übernehmen. Die Mehrkosten würden sich aufgrund der aktuell betreuten Kinder bei Tagespflegepersonen auf rund 250.000 € belaufen.

Erster Diskussionsvorschlag der Verwaltung für ein Gutscheinsystem:

- Alle Eltern mit Bedarf nach einer Kinderbetreuung melden diesen bei der Stadt an und erhalten daraufhin einen Gutschein. Der Gutschein ist in der Regel 12 Monate gültig.
- Anspruch auf einen Gutschein über min. vier Stunden an fünf Tagen in der Woche haben alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Darüber hinaus hat jedes Kind von 0 (1) Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Betreuung, wenn beide Eltern oder der allein erziehende Elternteil
 - berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Hartz IV) teilnehmen oder
 - einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen/Migranten oder einen Integrationskurs besuchen

oder das Kind

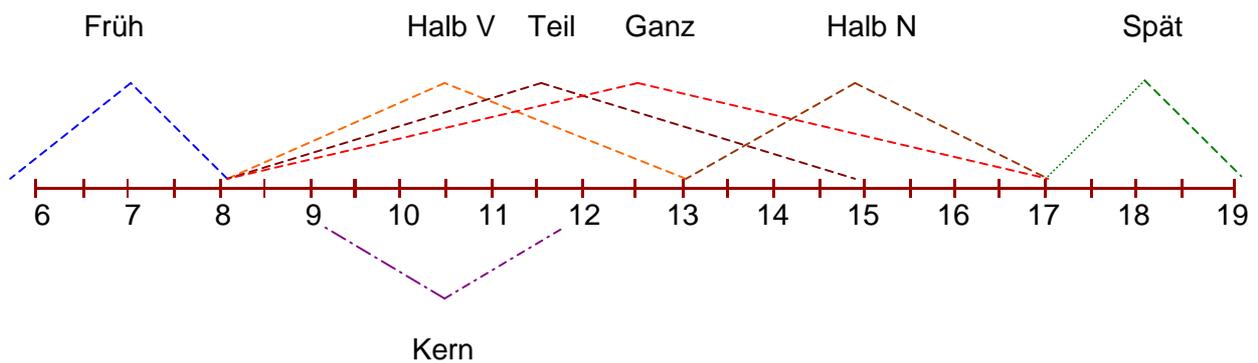
- dringliche sozial bedingte oder pädagogische Bedarfe hat (Sprachförderung, Bedarfsanmeldung durch das Jugendamt),
- behindert oder von einer Behinderung bedroht ist.

Kurzfristig wird es, aus Sicht der Verwaltung, allerdings nicht möglich sein, für die Kinder von 0 (1) – 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Träger vorzuhalten. Daher wird – wenn der Anspruch politisch gewollt ist - wohl zunächst mit Quoten gearbeitet werden müssen.

- Die Eltern erhalten aufgrund ihrer Bedarfe (Arbeits- und Wegezeit) bzw. aufgrund der bedarfsgerechten Förderung ihres Kindes einen Gutschein (min. 4 Std., max. 12 Std. an fünf Tagen in der Woche), der einen Zeitkorridor beinhaltet, der ihren individuellen Bedarf sowie die Kernzeit am Vormittag oder am Nachmittag abdeckt.
- Darüber hinaus sollen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Gutscheine mit privaten Mitteln zu ergänzen, D. H. sie können Stunden dazu buchen, müssen diese aber ohne staatliche Förderung bezahlen.

- Folgende Gutscheine mit folgenden Zeitkorridoren werden ausgegeben:

Frühgutschein	Vor 8 Uhr stundenweise nach nachgewiesenem Bedarf
Halbtagsgutschein V	8 – max. 13 Uhr
Teilzeitgutschein	8 – max. 15 Uhr
Ganztagsgutschein	8 – max. 17 Uhr
Halbtagsgutschein N	13 – 17 Uhr
Spätgutschein	Nach 17 Uhr stundenweise nach nachgewiesenem Bedarf
Stundengutschein	Zusätzliche Stunden für Bedarfe zwischen 8 - 17 Uhr, die an weniger als 4 Tagen in der Woche entstehen.



Im Einzelnen gibt die Stadt Gutscheine aus für

Kinder von 0 (1) – 3 Jahren

Diese Kinder sollen laut Gesetz bedarfsgerecht betreut werden. Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege ist gleichwertig.

Die Vereinbarung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28.08.2007 sieht als gemeinsame Zielsetzung den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige bis 2013 vor: insgesamt für 35% der unter Dreijährigen. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 soll ein bundesweiter Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr eingeführt werden.

Aktuell leben in Norderstedt 1695 Kinder unter drei Jahren, ihnen stehen 185 Krippenplätze zur Verfügung, bei Tagesmüttern werden 118 Kinder betreut.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Elternurlaub könnte überlegt werden, ob der Anspruch erst ab dem 1. Lebensjahr des Kindes geltend gemacht werden kann. Dies setzt natürlich voraus, dass künftig kein gesetzlicher Anspruch dagegen spricht.

Für diese Kinder würden bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten und/oder Bedarfsanforderung durch das Jugendamt) folgende Gutscheine mit Zeitkorridoren zur Verfügung stehen:

Gutschein	Zeitkorridor	Elterngelbühr/ pro Monat ¹
Frühgutschein:	Bis 8 Uhr	pro angef. Std. 25 €
Halbtagsgutschein V:	8:00 – 13:00 Uhr	128 €
Halbtagsgutschein N:	13:00 – 17:00 Uhr	102 €
Teilzeitgutschein:	8:00 – 15:00 Uhr	179 €
Ganztagsgutschein:	8:00 – 17:00 Uhr	230 €
Spätgutschein:	Ab 17 Uhr	25 € pro angef. Std.
Stundengutschein	Zwischen 8:00 und 17:00 Uhr	25 € pro angef. Std.

Die Gutscheine können eingelöst werden in anerkannten Kindertagesstätten und bei Tagespflegepersonen.

Dabei ist eine Aufteilung verschiedener Gutscheine auf verschiedene Betreuungsarten möglich, beispielsweise kann der Ganztagsgutschein in einer Kindertagesstätte und der Spätgutschein bei einer Tagesmutter eingelöst werden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsart besteht nicht.

Kinder von 3 Jahre – Schuleintritt

Diese Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine vierstündige Betreuung in einer Kindertagesstätte.

Aktuell leben in Norderstedt 2173 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, ihnen stehen 1855 Betreuungsplätze in Kindertagesstätten zur Verfügung, 163 werden in kindergartenähnlichen Einrichtungen und 29 in Tagespflegestellen betreut.

Diese Kinder erhalten unabhängig von der Berufstätigkeit ihrer Eltern folgende Gutscheine in einer Kindertagesstätte:

Gutschein	Zeitkorridor	Elterngelbühr/pro Monat
Halbtagsgutschein V:	8:00 – 13:00 Uhr	128 €
Halbtagsgutschein N:	13:00 – 17:00 Uhr	102 €

¹ Die Höhe der Gebühren ist nach geltenden Bestimmungen der Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt berechnet worden.

Darüber hinaus können sie bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten und/oder Sprachförderbedarf, Integrationsmaßnahme, Bedarfsanforderung durch das Jugendamt) folgende Gutscheine erhalten:

Gutschein	Zeitkorridor	Elterngebühr/pro Monat
Frühgutschein:	Bis 8 Uhr	pro angef. Std. 25 €
Teilzeitgutschein:	8:00 – 15:00 Uhr	179 €
Ganztagsgutschein:	8:00 – 17:00 Uhr	230 €
Spätgutschein:	Ab 17 Uhr	25 € pro angef. Std.
Stundengutschein	Zwischen 8:00 und 17:00 Uhr	25 € pro angef. Std.

Die Gutscheine können, da der Besuch einer Kindertagesstätte gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, auch in kindergartenähnlichen Einrichtungen und in Tagespflegestellen eingelöst werden.

Dabei ist eine Aufteilung verschiedener Gutscheine auf verschiedene Betreuungsarten möglich, beispielsweise kann der Ganztagsgutschein in einer Kindertagesstätte und der Spätgutschein bei einer Tagesmutter eingelöst werden.

Finanzierung der Träger

Tagespflegepersonen

Tagespflegestellen, die über eine gültige Anerkennung nach § 43 SGB VIII verfügen, können Gutscheine entgegennehmen und mit der Stadt abrechnen. Die Abrechnung erfolgt nach der in der Richtlinie zur Tagespflege festgelegten Werten. Der Anteil der Eltern beträgt max. 230 € plus Früh- und Spätstunden bzw. Stundengutscheinen. Die Differenz zu den Höchstwerten trägt die Stadt.

Kindergartenähnliche Einrichtungen

Kindergartenähnliche Einrichtungen (außer Schulkindbetreuung) mit einer gültigen Betriebs-erlaubnis des Kreises Segeberg können Gutscheine entgegennehmen und werden nach den Grundsätzen für die Förderung der Kinderbetreuung in Norderstedt vom 29.05.1989 (zuletzt geändert 1995) gefördert.

Kindertagesstätten

Bis Ende 2011 werden sie nach den gültigen Verträgen finanziert. D. h. sie nehmen Gutscheine entgegen und werden pro tatsächlichen betreuten Kind und den tatsächlichen Betreuungsstunden finanziert. Der Vertrag bedarf jedoch einiger Ergänzungen, die mit den Trägern verhandelt werden müssen (Früh- und Spätöffnung, Öffnungszeiten der Gruppenarten, nachträgliche Finanzierung von Gutscheinen).

Neue Träger, die eine Betriebserlaubnis des Kreises Segeberg zum Betrieb einer Kindertagesstätte haben, können mit der Stadt einen Finanzierungsvertrag, der den derzeit gültigen entspricht, abschließen.

Ab 2012 wird mit den Trägern ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen, der die Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem bis dahin einarbeitet und noch besser mit dem Gutscheinsystem abgestimmt ist. Insbesondere muss die Frage der Refinanzierung von Gebäudekosten einfließen.

Was spricht für ein Kita-Gutscheinsystem in Norderstedt?

- Das System ermöglicht nachfrageorientiert die Kinderbetreuung bedarfsgerecht anzubieten.
- Das Kind erhält die außerfamiliäre Betreuung, die es aufgrund der objektiven Bedarfe der Eltern und möglicher pädagogischer Notwendigkeiten tatsächlich benötigt.
- Die Eltern zahlen eine Gebühr für die tatsächlich benötigte Betreuung und pädagogische Förderung ihrer Kinder.
- Die Standortgemeinde und die Träger müssen und können flexibler auf veränderte Bedarfe reagieren. Ein schwerfälliges Genehmigungsverfahren für neue Platzangebote entfällt.
- Der Ausbau der Betreuungsplätze erfolgt bedarfsgerecht. Es werden vermehrt sogenannte Randzeiten angeboten.
- Die anstehenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfe für die Kinderbetreuung werden bedarfsgerecht eingesetzt.

Was spricht gegen ein Kita-Gutscheinsystem in Norderstedt:

- Die durch das Gutscheinsystem gesteuerte Nachfrage wird das vorhandene Betreuungsangebot bei den Kindern von 0 (1) – 3 Jahren höchst wahrscheinlich übersteigen. Die Träger werden das Angebot mittelfristig sicher erweitern können. Zunächst wird aber mit Quoten gearbeitet werden müssen.
- Aufgrund der Umstellung auf ein völlig neues System ist schwer abzuschätzen, mit welchem Kostenvolumen das Kita-Gutscheinsystem für die Stadt verbunden ist.
- Träger bevorzugen ggf. Gutscheine mit höheren Betreuungszeiten (höheres Leistungsentgelt), dadurch relativiert sich die Nachfragemacht der Eltern.
- In den Kindertagesstätten entsteht ein hoher Organisationsbedarf aufgrund der unterschiedlichen Gutscheine, ggf. führt dies vermehrt zu den „offenen Gruppen“.
- Die Betreuungskontinuität von Kindern, bei deren Eltern sich die Lebenslage ändert und ggf. damit der Anspruch auf die Betreuungsleistung, ist nicht gewährleistet. Denn spätestens nach Ablauf des aktuellen Gutscheins wird dann ein neuer Gutschein mit einer ggf. geringeren Betreuungszeit (bei 3J. – Schuleintritt) oder gar kein Gutschein (0 – 3 Jahre) ausgestellt.
- Ein gebührenfreies Kita-Jahr vor der Einschulung wird durch Einsparungen durch das Kita-Gutscheinsystem nicht zu finanzieren sein. Es kann – wenn es politisch gewollt ist – nur Bestandteil mit entsprechenden Kosten sein.
- Es entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Vergabe der Gutscheine, die eine völlig neue Aufgabe der Verwaltung ist. Mit dem vorhandenen Personal in der Abteilung „Kindertagesstätten“ wird dies nicht zu bewältigen sein.

Mögliches weiteres Vorgehen:

Grundsatzbeschluss des Ausschuss für junge Menschen bzw. Jugendhilfeausschuss mit dem Auftrag an die Verwaltung die Voraussetzungen zu schaffen, dass bis zum Beginn des Kita-Jahrs 2009/2010 ein Kita-Gutscheinsystem eingeführt werden kann.

Der Auftrag beinhaltet

- die Einbeziehung der Träger von nichtstädtischen Kindertagesstätten und Elternvertretungen in die Erarbeitung eines Kita-Gutscheinsystems,
- die regelmäßige Information der Fraktionen (interfraktionelle Arbeitsgruppe),
- die notwendigen Satzungsänderungen,
- der Schaffung der verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Einführung des Kita-Gutscheinsystems.